

Leipziger Tageblatt

und

Anzeige.

M 275.

Sonntag den 1. October.

1848.

Erinnerung an Abentrichtung der Immobiliar-Brandcassenbeiträge.

Am 1. October d. J. sind die für den 2ten halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilien-Brandversicherungscasse, und zwar vermöge hoher Ministerial-Verordnung d. d. Dresden den 7. September 1848 nach 11 Pfennigen von jeden 25 Thalern Versicherung zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgesondert, ihre Beiträge vom obgedachten Tage an und längstens binnen 14 Tagen zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, executivische Zwangsmassregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig den 25. September 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Landtagsverhandlungen.

Siebzehn vierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer, am 29. Sept. 1848.

Der Vortrag der sächsischen Schrift über die Erhöhung der Brandweinsteuer gab v. Welck Veranlassung zu fragen, ob die preußische Regierung das Gesetz zurückgezogen habe, worauf Min. Georgi dies bejahte und meinte, daß es nun auch für Sachsen nicht in Wirklichkeit treten werde. Bürgerm. Starke trug den Bericht der 2. Deputation über die Zollzuschläge vor. Derselbe empfahl allenthalben den Beitritt zu den Beschlüssen der 2. Kammer. Zunächst wurde darüber debattirt, ob die Berathung schon heute beginnen solle, wie die Regierung wünschte. Dr. Steinacker wünschte Beratung; Ref. Starke und Min. Georgi stellten der Kammer die Verantwortung vor, die sie durch Verzögerung der Angelegenheit auf sich laden würde. Vicepr. Gottschald für sofortige Beratung. v. Welck dagegen und für das Hartkort'sche Separativotum. v. Thielau: es hat wohl jeder sich sein Urtheil über die Sache bereits gebildet, die Gründe der Massregel sind einleuchtend. Min. Georgi nochmals, auch Klinger für die Beratung, die auch gegen eine Stimme (Steinacker) beschlossen wird.

Klinger erklärt sich nun zunächst für Freihandel und ausnahmsweise mäßige Schutzzölle; die hier beantragten auf Seidenwaaren und Kamingarne seien wohl zu hoch, selbst als Retorsionen, die Erhöhung der Zölle würde besonders die Schweiz verleihen, die jährlich für 1—1½ Millionen Thaler vereinsländische Fabrikate bezöge. Wenn die Massregel auch nicht für Leipzig schädlich wäre, müßte er dagegen sein; aber Leipzig verdiene als wichtiges Glied im Staate auch Rücksicht; es trage ¼ der Grund- und ⅓ der Einkommensteuer. Am 1. October aber sei die Messe noch nicht beendigt. Min. Georgi: die Höhe der Zollzuschläge entspricht der französischen Ausfuhrprämie. Hoffentlich werde die Schweiz durch Ursprungscertificate von der Massregel auszunehmen sein; er habe dem Consul der Eidgenossenschaft bereits seine Ansichten darüber mitgetheilt. Der Aufschub bis zum 15. October ist von der Regierung bei den anderen Zollstaaten bevorwortet aber nicht genehmigt worden; die Kammer werde also alle Verantwortung allein treffen. v. Thielau: durch Schutzzölle können wir nur zur Handelsfreiheit gelangen; der Nachtheil für den Handel wird um so geringer sein, als die Massregel bereits im August bekannt geworden ist. v. Welck für Aufschub bis zum 15. October und gegen Ausdehnung der Zuschläge über den 1. Januar 1849 hinaus. Min. Georgi: zunächst werde Belgien durch Ursprungscertificate von ihnen befreit werden, mit der Schweiz werde es auch gelingen, da es sich hauptsächlich nur um die Seidenfabriken in Zürich und Basel handle, die sehr solid seien. Durch das Contirungssystem ist für den Leipziger Freihandel bereits gesorgt und auch der Bevollmächtigte in Frankfurt demgemäß angewiesen. Klinger stellt nun den nach langer Discussion für nicht

ausreichend unterstützte erklärten Antrag, die Zollerhöhung vom 15. October an eintreten zu lassen. Min. Georgi: sie kann ohnehin erst vom 3. October an beginnen; weiterer Aufschub ist nicht möglich. Dr. Steinacker: die Retorsionsmassregel sei viel zu stark, statt 100% würden 50% für Seidenwaaren genügt haben. Anger ist zwar für mäßige Schutzzölle, findet die beantragten aber unnötig. v. Thielau für die Zuschläge. Min. Georgi erwähnt, daß die 2. Kammer ihn bereits ermächtigt habe, falls die 1. Kammer ihr beitrete, unerwartet der sächsischen Schrift, die Verordnung zu erlassen. Er erklärt sich nochmals für mäßige Schutzzölle. Es werden hierauf der 1. Antrag gegen 3 (Anger, Klinger, Steinacker), der Gehe'sche Zusatz gegen 2 (Klinger, Steinacker), der 2. Antrag gegen 4 (Anger, Klinger, Steinacker, v. Welck), der 3. gegen 5 (Anger, Klinger, Großmann, Steinacker, v. Welck), der 4. gegen 1 (Steinacker) und das ganze Decret gegen 3 Stimmen (Anger, Klinger, Steinacker) angenommen, auch die vom Minister beantragte Ermächtigung wie in der 2. Kammer gegeben.

An die Wähler und Urwähler des VI. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.

Berehrte Mitbürger!

Die beklagenswerthen und verdammungswürdigen Ereignisse vom 18. September d. J. in Frankfurt haben nicht nur unsere Geschichte mit einem blutigen Blatte besleckt; nicht nur die Schande eines Mordes, an der geheiligten Person der Volksvertreter verübt, auf unser Vaterland gewälzt; sie haben auch den Feinden der Freiheit, den Dienern der Knechtschaft, den Schildträgern der alten überwundenen Zustände einen unermehrlichen Spielraum für ihr Wirken geöffnet. Kühn erhebt die Rückschrittspartei ihr Haupt, und unter dem Vorwande, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, legt sie frevelhaft die Hand an die ewigen Rechte, welche das Volk im Märtz theils zurück erobert, theils zurück erhalten hat, deren Fortbesitz ihm aber in den wenigsten Staaten bis jetzt durch schützende Gesetze gewährleistet ist.

Zu den Mitteln, mit denen diese Rückschrittspartei ihre Pläne verfolgt, gehört vor Allem, daß sie die treuen Freunde der Freiheit vor den Augen der Nation verdächtigt und der Mitschuld an Thaten bezüglich, die Niemand im Vaterlande so sehr verabscheuen kann und deren furchtbare Folgen Niemand so tief fühlt, als gerade die Minderheit treuer Freiheitsfreunde in der Nationalversammlung zu Frankfurt. Wenn bereinst die Geschichte den 18. September als einen Tag bezeichnet, welcher der deutschen Revolution nicht zur Ehre gereicht, dann wird und muß sie bei Betrachtung seiner Folgen den schärfsten Verdammungsanspruch erheben gegen so viele Organe der öffentlichen Meinung, die das Volk schänden in einem Theile seiner Vertreter, denen sie Thaten und Absichten

N° R 2147